

Richtlinien zur Bezuschussung der Jugendverbandsarbeit (Förderberechtigte) durch die Stadt Witten (Fördergeberin)

1. Fördergrundsätze und Förderberechtigte

1.1. Förderberechtigte

Eine Förderung nach diesen Richtlinien können Jugendverbände*₁ und Jugendgruppen*₂ erhalten, die Angebote nach §11 SGB VIII vorhalten.

Eine Kooperation mehrerer Jugendverbände zum Zwecke der Jugendförderung ist seitens der Fördergeberin ausdrücklich erwünscht.

Der Stadtjugendring ist berechtigt, Anträge für Maßnahmen zu stellen, die mehrere Jugendverbände oder -gruppen gemeinsam durchführen.

₁ **Jugendverbände sind Anbieter von Jugendarbeit (vgl. § 11 SGB VIII). Ihre Tätigkeit ist eigenverantwortlich und selbstorganisiert.*

Im Organisationsstatut (z. B. Satzung) eines Jugendverbandes gibt es Regelungen, die eine innerverbandliche Willensbildung und eine Organisationsstruktur nach demokratischen Grundsätzen gewährleisten. Eine feste Organisationsstruktur sichert die Einheit und Kontinuität des Jugendverbandes unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder. Die Arbeit des Jugendverbandes ist auf Dauer angelegt. In der Regel sind die Angebote des Jugendverbandes auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie können sich aber auch an Nichtmitglieder wenden.

Es handelt sich auch um einen Jugendverband, wenn der Dachverband des Landes NRW ihn als Jugendverband anerkannt hat und sich diese Anerkennung auch auf die Ortsgruppen erstreckt.

Gefördert werden Jugendverbände, deren Tätigkeiten sich auf Wittener Kinder beziehen und die in Witten tätig sind.

Ein Jugendverband ist in Witten tätig, wenn er eine Ortsgruppe im Gebiet der Stadt Witten unterhält und der überwiegende Anteil der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die dort verbandlich organisiert sind, in Witten wohnen.

₂ **Jugendgruppen sind örtliche, organisierte Gruppen von Kindern und Jugendlichen, die in der Regel von einem Jugendgruppenleiter geführt werden. Es handelt sich um die originäre Form auf Ehrenamt basierter Jugendarbeit.*

1.2. Fördervoraussetzungen

Die Abgabe einer vom Vorstand des Verbands / Vereins unterschriebenen Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Stadt Witten) ist zwingend erforderlich.

Sie regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen und die Einsichtnahme der Antragsteller in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1, Nr. 2a BZRG.

Inhaltlich richtet sich die Förderung an junge Menschen im Alter von 6 bis zu 27 Jahren, die in Witten wohnen.

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden als Beihilfe auf Antrag hin geprüft und per rechtsmittelfähigem Bescheid bewilligt.

Die geförderten Jugendverbände und Ortsgruppen sind verpflichtet, die Fördermittel wirtschaftlich und sparsam, sowie den Zielen ihrer Jugendarbeit zweckentsprechend zu verwenden. Der Einsatz der Fördermittel ist angebotsbezogen in einem Kurzbericht zu dokumentieren; dieser ist zur stichprobenartigen Prüfung vorzuhalten.

1.3. Ausschluss der Förderung

Nicht gefördert werden Jugendorganisationen politischer Parteien, schulische bzw. schulbezogene Angebote und offene Gruppen ohne feste Mitgliederstruktur und Satzung. Eine Förderung reiner Sportangebote oder religiöser Angebote, **die keine jugendförderlichen Maßnahmen sind**, ist ausgeschlossen.

Erhält ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe bereits Zuschüsse nach anderen kommunalen Vorschriften für die Ausübung seiner Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (z. B. Betriebskostenzuschüsse) erfolgt keine weitere Förderung nach diesen Richtlinien für denselben Förderzweck. Die Gesamtförderung darf die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

2. Form und Höhe der Förderung

2.1. Aufteilung der Fördermittel

Die Bezuschussung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Kommunalen Kinder- und Jugendförderplans im Rahmen der zur Förderung der Jugendverbandsarbeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach vier Förderbereichen in Form einer fachbezogenen

- I) Grundförderung**
- II) Freizeitenförderung**
- III) Programmförderung**
- IV) Anschaffungsförderung.**

Die Förderung nach Ziffer IV erfolgt nachrangig zu der nach den Ziffern I bis III.

I) Grundförderung

Die Summe der Grundförderung darf 25% des jährlichen Zuschussvolumens zur Förderung der jugendverbandlichen Arbeit nicht überschreiten.

Die Grundförderung kann jedem Jugendverband / jeder Jugendgruppe gewährt werden und beträgt jährlich maximal je 400,- Euro.

Sie ist für allgemeine Grundbedarfe / Anschaffungen (z. B. Bürobedarf, Porto, Telefon), die auch der administrativen Durchführung der jugendverbandlichen Arbeit dienen, bestimmt.

II) Freizeitenförderung

Die Summe der Freizeitenförderung darf 50 % des jährlichen Zuschussvolumens zur Förderung der jugendverbandlichen Arbeit nicht überschreiten.

Die Freizeitenförderung erhält jeder Fördermittelempfänger, der im Förderantrag eine oder mehrere Freizeiten benennt. Die voraussichtliche Teilnehmendenzahl, das Ziel der Fahrt und die Buchungsanfrage der Unterkünfte sind der Fördergeberin mit Antragstellung nachzuweisen.

Die Einschränkungen hinsichtlich Alter und Wohnort gelten nicht für anerkannte JugendgruppenleiterInnen.

Die TeilnehmerInnen an allgemeinen Erholungsaufenthalten, Fahrten und Lagern müssen mindestens 6 Jahre und dürfen noch nicht 21 Jahre alt sein.

Die Maßnahme muss mindestens eine Übernachtung beinhalten und wird für höchstens 22 Tage gefördert. Anreise- und Abreisetag werden als 1 Tag berechnet.

Die Gruppe muss, ausschließlich der Leitung, mindestens aus 7 förderungsfähigen Teilnehmenden bestehen.

Die Leitung und Aufsicht muss von mindestens einem/er anerkannten JugendgruppenleiterIn sichergestellt sein. Bezuschusst wird bei einer Gruppe ein/e LeiterIn, bei weiteren angefangenen 7 Teilnehmenden ein/e weitere/r Mitarbeitende/r.

Als Ferienfreizeiten werden anerkannt:

- a) Fahrten in die Wittener Partnerstädte mit 10,- € pro Tag und TeilnehmerIn.
- b) Allgemeine Ferienfreizeiten, Fahrten und Jugendlager mit maximal 4,- € pro Tag und TeilnehmerIn.

Zu den Fahrten sind Teilnehmerlisten zu führen, die u. a. dem Verwendungsnachweis dienen. Diese sind spätestens zum 31.1. des Folgejahres vorzulegen.

III) Programmförderung

Die Summe der Programmförderung darf 25% des jährlichen Zuschussvolumens zur Förderung der jugendverbandlichen Arbeit nicht überschreiten.

Die Programmförderung umfasst folgende Bereiche:

- a) Projektförderung bis zu 2.500,- € je Einzelprojekt
- b) Mitarbeiterausbildungen (z. B. Juleica) mit 5,- € je TeilnehmerIn ohne Übernachtung und 15,- € je TeilnehmerIn mit Übernachtung
- c) Kultur- und Sonderveranstaltungen: Einzelveranstaltungen mit bis zu 500,- €
- d) Bildungsveranstaltungen zu aktuellen Themen mit bis zu 4,- € je TeilnehmerIn

IV) Anschaffungsförderung

Sofern nach Verteilung der Grundförderung, Freizeitenförderung und Programmförderung noch Haushaltsmittel verbleiben, kann eine Anschaffungsförderung erfolgen. Somit ist die Anschaffungsförderung nachrangig zu den Förderungen I bis III.

Der Erwerb von insbesondere folgenden Gegenständen, die der jugendverbandlichen Arbeit dienen, kann im Rahmen der Anschaffungsförderung gefördert werden:

- Medien (z. B. Hardware und Software, Literatur), Ton- und Lichttechnik
- Musikinstrumente
- Spiel- und Sportgeräte
- Zelte und Zubehör.

Eine Förderung kann maximal 75% der Gesamtanschaffungskosten des jeweiligen Verbands oder der Gruppe betragen.

Zu o. g. Anschaffungen sind die Rechnungen (Kaufbelege) des Fördermittelempfängers im Rahmen des Verwendungsnachweises der Stadt Witten bis spätestens zum 31.1. des Folgejahres nachzuweisen.

2.2. Nicht verausgabte Zuschüsse

Über den anderweitigen Einsatz bewilligter, aber nicht verausgabter Zuschüsse entscheidet die Fördergeberin auf Antrag sowie nachgewiesenem Bedarf des jeweiligen Förderempfängers nach Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft Jugendverbände nach § 78 SGB VIII.

Die AG nach § 78 SGB VIII hat bis Juni des laufenden Jahres zu tagen.

3. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Anträge für alle Förderbereiche sind bis zum 01.02. jeden Jahres unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 1) zusammen mit der Mitgliederbestandsliste (Stand 31.12. des Vorjahres) dem Amt für Jugendhilfe und Schule der Stadt Witten einzureichen. Verspätet eingereichte oder nicht vollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die für den Förderzeitraum gültige Satzung des Vereins / Verbandes ist der Stadt Witten nachzuweisen (mit dem Antrag Anlage 1). Satzungsänderungen sind der Stadt Witten spätestens unmittelbar nach Inkrafttreten mitzuteilen.

Der Vordruck „Rechtsverbindliche Erklärung“ (Anlage 2) zur zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Mittel ist bis zum 31.01. des Folgejahres einzureichen.

Unterlagen sind 10 Jahre vom Förderberechtigten aufzubewahren, das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Witten hat das Recht auf Prüfung.

3.1. Verwendungsnachweis

Ein listenmäßiger Nachweis (Anlage 3) der Verwendung der Fördermittel durch Rechnungsunterlagen, Teilnehmerlisten und Belege ist zu dokumentieren und der Stadt Witten bis zum 31.01. des Folgejahres nachzuweisen.

3.2. Rückerstattung

Sofern nicht die Voraussetzungen nach 2.2 dieser Richtlinien vorliegen, sind überzahlte, d. h. bewilligte, aber nicht verbrauchte Fördermittel an die Fördergeberin zurück zu erstatten.

Auch für geförderte, aber nicht durch Verwendungsnachweis belegte Freizeiten sind die Fördermittel zurück zu erstatten.

Eine Erstattungsforderung wird per Bescheid geltend gemacht.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 22.06.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Bewilligung von Zuschüssen der Stadt Witten für anerkannte Jugendverbände und sonstige Jugendgruppen vom 10.05.1978 außer Kraft.